

Die Einfache Gesellschaft als Trägerschaft von Flurstrassen, Wasser- und Elektroversorgungen



Ziele der Veranstaltung

- Wahrnehmung der staatlichen Oberaufsicht; Rechtsgrundlagen: §2 LWG und §20 WAG
- Information über Verantwortlichkeiten, Beiträge, Kostenteiler
- Information über aktuelle Entwicklungen
- Gelegenheit zu Kontaktnahme mit den zuständigen kantonalen Stellen
- Gegenseitiger Erfahrungsaustausch

Trägerschaften von Strassen im Kanton Schwyz

- A. Gemeinwesen: Bund, Kanton, Bezirke, Gemeinden
- B. Öffentlich-rechtliche Flurgenossenschaften (FG) nach ZGB:
 - «Normale FG»: Gemäss Gesetz über die FG (SRSZ 213.110)
 - Land- und forstwirtschaftliche FG: Gemäss «GlFG» (SRSZ 312.310)
- C. Private
 - Genossenschaften nach OR
 - **Einfache Gesellschaften**
 - Grundeigentümer

Ablauf des Abends

- Mehrere Referate gemäss Einladungsschreiben
- Gelegenheit für Verständnisfragen nach jedem Referat
- Im anschliessenden Apéro: Möglichkeit, die Referenten persönlich zu fragen
- Foliensatz wird auf Homepage AFL aufgeschaltet
- Kurzes Pressebulletin

Ausmasse der beitragsberechtigten Trägerschaften, die unter GiffG beitragsberechtigt sind:

- 122 Flurgenossenschaften
- 128 Einfache Gesellschaften
- Spezialfälle, z.B. Linthmelioration mit über 40 km Strassennetz
- Wasser- und Elektroingenossenschaften
- Strassen- bzw. Werklängen zwischen wenigen 100 m und 40 km

Kostenverteilung

- §13 Abs.1 GlFG: Die Schätzungskommission arbeitet einen Plan für die Verteilung der Erstellungs- und Unterhaltskosten aus.
- §13 Abs.2 GlFG: Soweit die Genossenschafter nicht zum voraus eine Kostenverteilung vereinbart haben, ermittelt die Schätzungskommission den Nutzen des Unternehmens für das einzelne beteiligte Grundstück und Werk und erstellt den Kostenverteilplan unter Berücksichtigung der nachfolgenden Richtlinien.

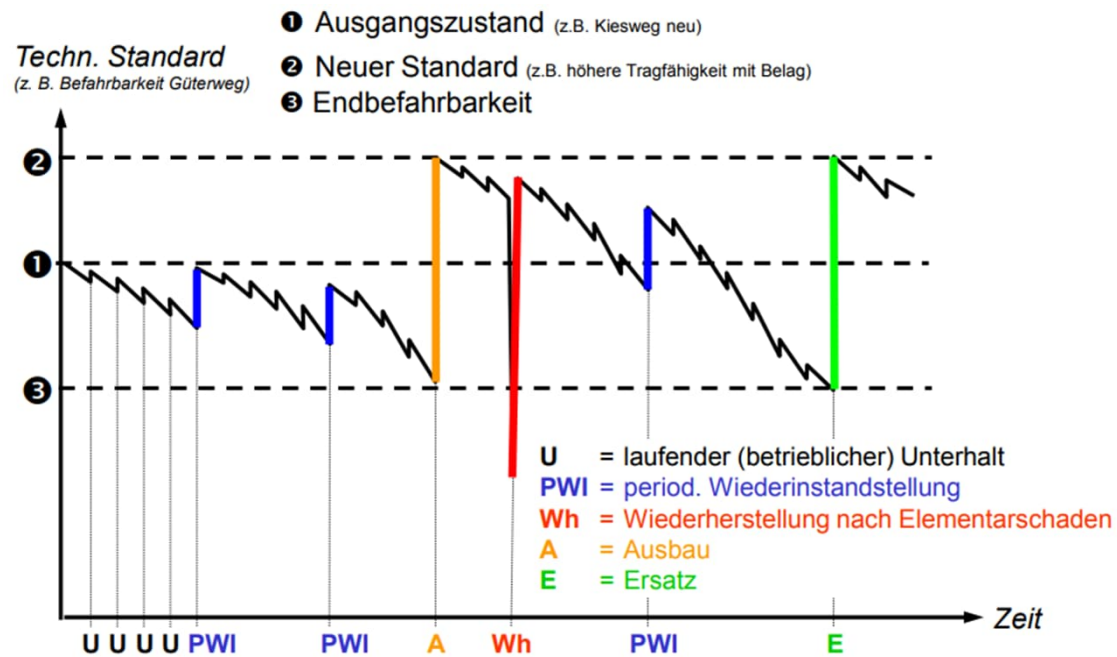
Betrieb und Unterhalt einer Strasse



Grundlagen

- Gesellschaftsvertrag
- Reglemente zu Unterhalt, u.a.
- Gesetz über land- und forstwirtschaftliche Flurgenossenschaften (GlFFG)
- Gesetzgebung Strukturverbesserungen/Landwirtschaft Bund/Kanton (falls Beiträge)
- Strassenverkehrsgesetzgebung Bund und Kanton
- Weitere relevante Gesetzgebungen (Haftung, u.a.)

Massnahmen zur Erhaltung des Bauwerks



Massnahmen zur Erhaltung eines Bauwerkes

- Laufender Unterhalt
- Periodischer Unterhalt → Periodische Wiederinstandstellung (PWI)
- Ersatz / Sanierung (Teile oder vollständig)
- Ausbau
- Wiederherstellung von Unwetterschäden

Laufender Unterhalt

- Das Ziel ist der sichere Betrieb und Erhalt des Bauwerkes
- Ausführung jährlich
- **nicht** subventionierbar
- **aber Ausführung ist Grundlage für Subventionierung**

- Beispiele:
 - Reinigung von Fahrbahn und Schächten
 - kleinere Reparaturen (z.B. Schlaglöcher)



Periodischer Unterhalt PWI

- Das Bauwerk weist trotz laufendem Unterhalt Schäden auf (lokal oder Bauwerksteile)
- Das Ziel ist die Wiederherstellung nahe am ursprünglichen Zustand
- Ausführung alle 8 - 12 Jahre
- subventionierbar (vereinfachtes Verfahren)
- Beispiel:
 - Erneuerung der Verschleisschicht von Kies- / Belagswegen



Ersatz / Sanierung

- Ende Lebensdauer von Bauwerk oder grösseren Teilen
- Ziel ist Wiederherstellung des ursprünglichen Standards
- Ausführung nach Bedarf
- subventionierbar
- Beispiel:
 - grossflächigerer Ersatz eines Belages oder von ganzen Kunstbauten



Ausbau

- Das Bauwerk genügt den heutigen Anforderungen nicht
- Ziel ist die Wiederherstellung mit einem höheren technischen Standard
- Ausführung nach Bedarf (Nachweis Bedarf)
- subventionierbar

- Beispiele:
 - Verbreiterung der Fahrbahn oder Ergänzung mit Ausweichstellen



Wiederherstellung von Unwetterschäden

- Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vor Unwetter
- Ausführung nach Bedarf
- subventionierbar mit Vorbehalt

- Beispiel:
 - Rutschung in der talseitigen Böschung



Bezug von öffentlichen Beiträgen



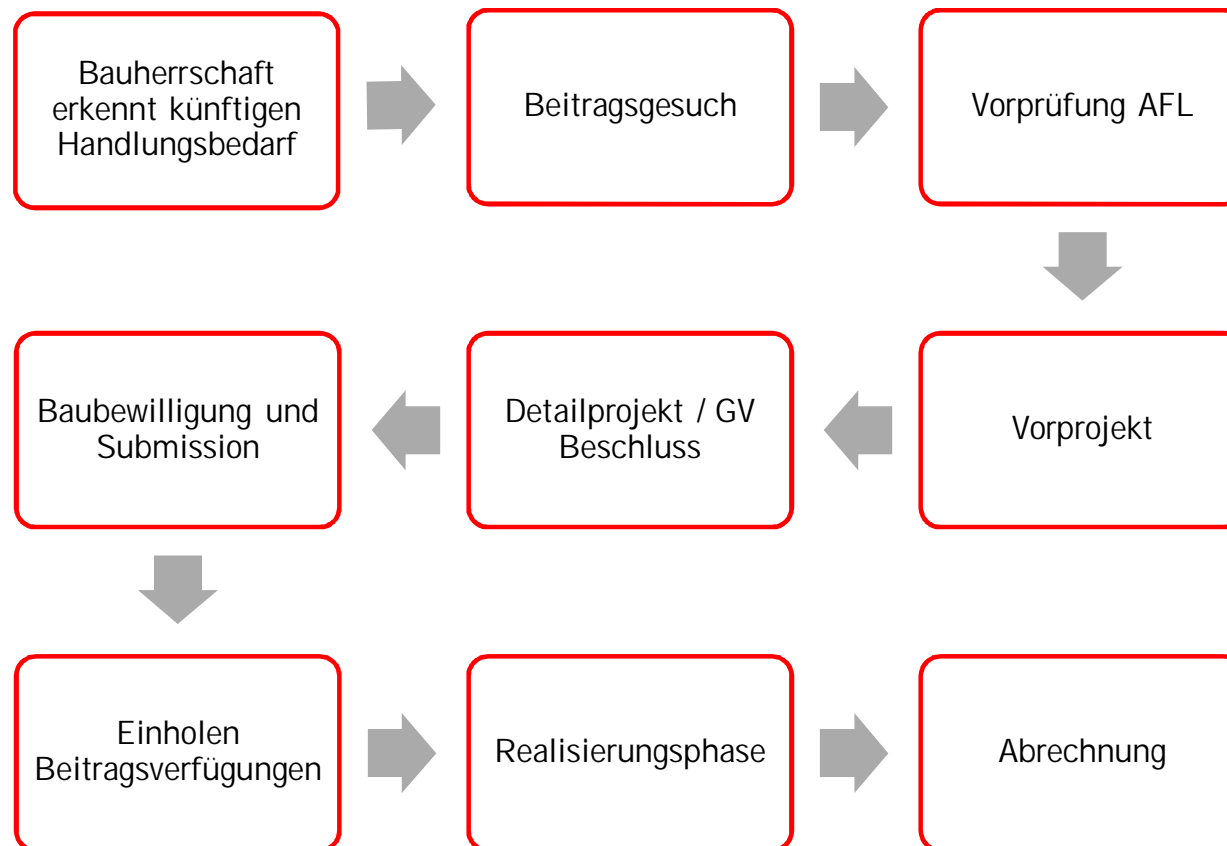
Rechtsgrundlagen allgemein

- Die Beiträge unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem/der:
 - Bundesgesetz über die Landwirtschaft *vom 29. April 1998 (LwG, 910.1)*
 - Strukturverbesserungsverordnung des Bundes *vom 2. November 2022 (SVV, 913.1)*
 - Gesetz über die Landwirtschaft *vom 26. November 2013 (LG, SRSZ 312.100)*
 - Landwirtschaftsverordnung *vom 26. Oktober 2004 (LV, SRSZ 312.111)*

Rechtsgrundlagen für öffentliche Mitfinanzierung

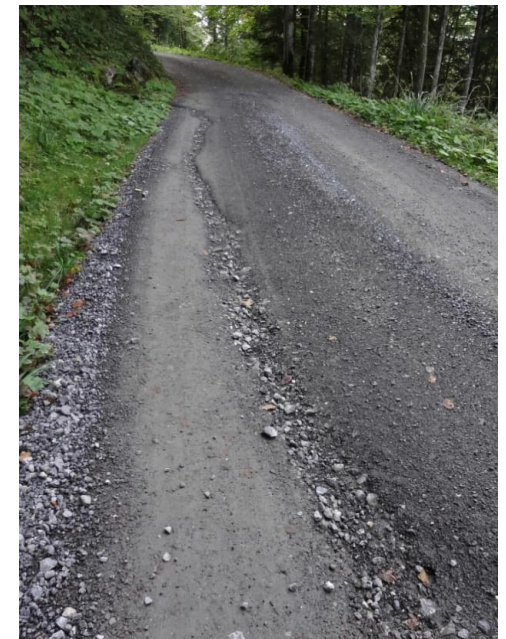
- Höhe der Beiträge an beitragsberechtigte Kosten:
Strukturverbesserungsverordnung des Bundes SVV Art. 25
- Bundesbeitrag
Abhängig von landwirtschaftlicher Zonengrenze und einzelbetrieblich oder gemeinschaftliche Massnahme
- Kantonsbeitrag
z.B. gemeinschaftliche Massnahme 90 % von Bundesbeitrag
- Bezirksbeitrag
 $\frac{1}{3}$ von Kantonsbeitrag
- Voraussetzungen:
Vorhandene finanzielle Mittel seitens Bund und Kanton, LW-Substanz (nur landwirtschaftliche Interessen Subventionsberechtigt), Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit, Unterhaltsnachweis

Verfahrensablauf



Verfahrensablauf

Bauherrschaft erkennt
künftigen
Handlungsbedarf



Verfahrensablauf



Grobeinteilung Massnahmen:

- Neubau, Ausbau
- Sanierung, Ausbau
- PWI → vereinfachtes Verfahren ohne Baubewilligung

Wolktschaltbeurteilung
 Amt für Landwirtschaft
 Strukturverbesserungen und Bodennutz
 Hauptstrasse 15
 Postfach 5183
 6001 Schwyz
 Telefon 041 810 15 20
 an@az.ch
 www.sz.ch/wald-bebauung

kantonschwyz

Beitragsgesuch Landwirtschaftlicher Tiefbau

1 Gesuchsteller

Einzelbetriebliche Massnahme Genossenschaft Einfache Gesellschaft

Name: _____
 Vorname: _____
 Adresse: _____
 PLZ / Ort: _____
 Telefon: _____
 Präsident (falls Gen.): _____
 Rechnungsführer (falls): _____
 Eid: _____

Eigenland:	ha
Pachtland:	ha
Land total:	ha
Wald:	ha
Tierbestand:	GVE
bei Alpen:	NS

2 Projekt

Projektstandort
 Gemeinde: _____ Flurname: _____ Kataster-Nr.: _____

Güterweg / Bewirtschaftungsweg
 Wasserversorgung
 Rutsch- Sanierung (Fläche ca. Aren) (Nutzung: Wald, Weide, Dauerweide, Fruchtfolge)
 Entwässerung (Fläche ca. Aren) (Nutzung: Wald, Weide, Dauerweide, Fruchtfolge)
 andere: _____

3 Kurzbeschreibung

3.1 heutiger Zustand

3.2 Vorhaben (Plan belegen)

3.3 besteht bereits eine Kostenschätzung?
 nein ja von Fr. _____ (falls ja, bitte belegen)

3.4 besteht bereits ein Finanzierungsplan?
 nein ja (falls ja, bitte belegen)

4 Weitere Angaben

4.1 Beurteilung der heutigen Situation

4.2 Sind weitere Gesuche im Gebiet des vorliegenden Gesuches zu erwarten oder bereits bekannt?

4.3 Sind für die Liegenschaft des Gesuchstellers weitere Investitionen in den nächsten Jahren erforderlich?

4.4 Wie ist die finanzielle Ausgangslage des / der Gesuchsteller?
a) bei einzelbetrieblichen Massnahmen
 - Steuerbares Einkommen Bund 20 Fr.
 - Steuerbares Vermögen Kanton Schwyz 20 Fr.

Bemerkungen:

b) bei einfachen Gesellschaften / Genossenschaften
 - aktueller Rechnungsabschluss
 Bemerkungen:

5 Beilagen

Kopie Ausschnitt LK 1:25'000 oder Masstab 1:5'000 mit Lagebezeichnung
 Kostenschätzung (falls vorhanden)
 Finanzierungsplan (falls vorhanden)
 vorhandener Rechnungsabschluss / Steuerauszug

Der Gesuchsteller nimmt folgende Beitragsbedingungen zur Kenntnis. Mit den Bauarbeiten darf erst aufgrund einer Genehmigung des Projektes und der entsprechenden Beitragszusicherung durch die kantonale Stelle begonnen werden. Bei vorzeitigem Arbeitsbeginn ohne ausdrückliche Bewilligung der zuständigen Amtsstelle können keine Beiträge gewährt werden.

Ort: _____ Datum: _____
 Unterschrift: _____

Verfahrensablauf

Vorprüfung AFL

- Erstbegehung AFL mit Bauherrschaft
- Tragbarkeitsprüfung
- Einstufung Dringlichkeit
- Weitere Vorabklärungen

Verfahrensablauf

Vorprojekt

- Einholen Mitberichte AFL:
 - Awn (Bundesinventare)
 - Langsamverkehr (Wanderwege)
- Ausarbeitung Vorprojekt durch Ingenieurbüro oder AFL (inkl. Kostenschätzung $\pm 20\%$)
- Einholen Vorbescheid bei BLW
→ verbindliche Aussage über Beiträge wird möglich

Verfahrensablauf

Detailprojekt / GV
Beschluss

- Projektgenehmigung durch EG
- Allfälliger Beschluss zinsloser Baukredit durch EG
- Ausarbeitung Detailprojekt durch Ingenieurbüro

Verfahrensablauf

Baubewilligung und
Submission

- Einholen Baubewilligung auf Basis Detailprojekt
- Ausschreiben Arbeiten gemäss IVöB
- Erarbeiten Kostenvoranschlag $\pm 10\%$ exakte Definierung beitragsberechtigte Kosten (nur landwirtschaftliche Interessen beitragsberechtigt)

Verfahrensablauf

Einholen
Beitragsverfügungen

- Einholen Beitragsverfügung durch AFL von:
 - Kanton (Regierung, Amtsvorsteher)
 - Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
 - Bezirk
- Ggf. einholen zinsloser Baukredit
- Baustart erst nach vorliegender Beitragsverfügung Bund

Verfahrensablauf

Realisierungsphase

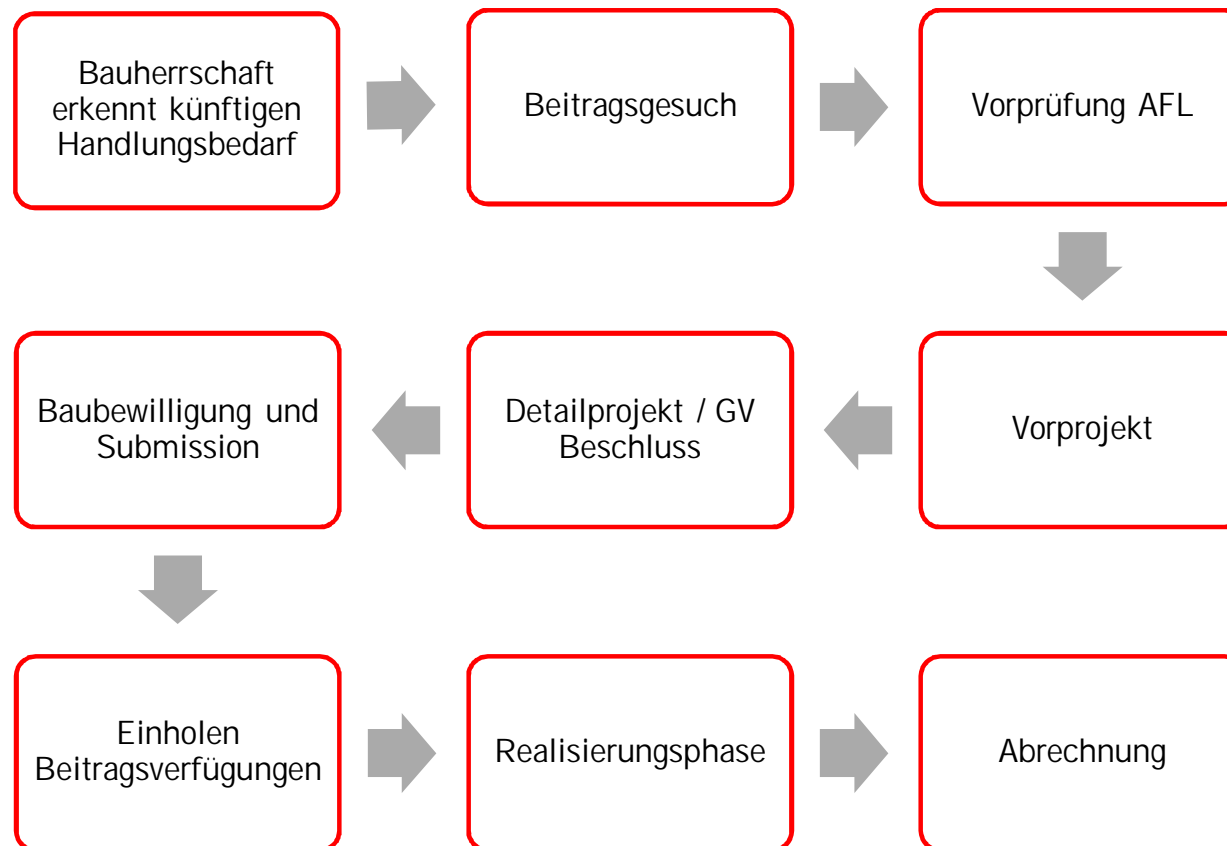
- Ausführung Bauprojekt
- Oberbauleitung AFL
- Bauleitung Projektingenieur
- Teilabrechnungen möglich

Verfahrensablauf

Abrechnung

- Bauabnahme
- Einholen Originalbeläge
- Erstellen Schlussrechnung
- Pflicht: Erhaltung Bauwerk

Verfahrensablauf



Einfache Gesellschaften

Rechtliche Einordnung und Haftungsfragen

Fabienne Suter, Rechtsdienst Volkswirtschaftsdepartement

Grundlagen

- Vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln (Art. 530 - 551 OR).
 - Gemeinsamer Zweck, bspw. Erstellung, Betrieb und Unterhalt einer land- und/oder forstwirtschaftlichen Strasse.
 - Personengemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit (d.h. eine einfache Gesellschaft kann keine eigenen Rechte und Pflichten haben, diese fallen bei den Gesellschaftern an).

Gründung

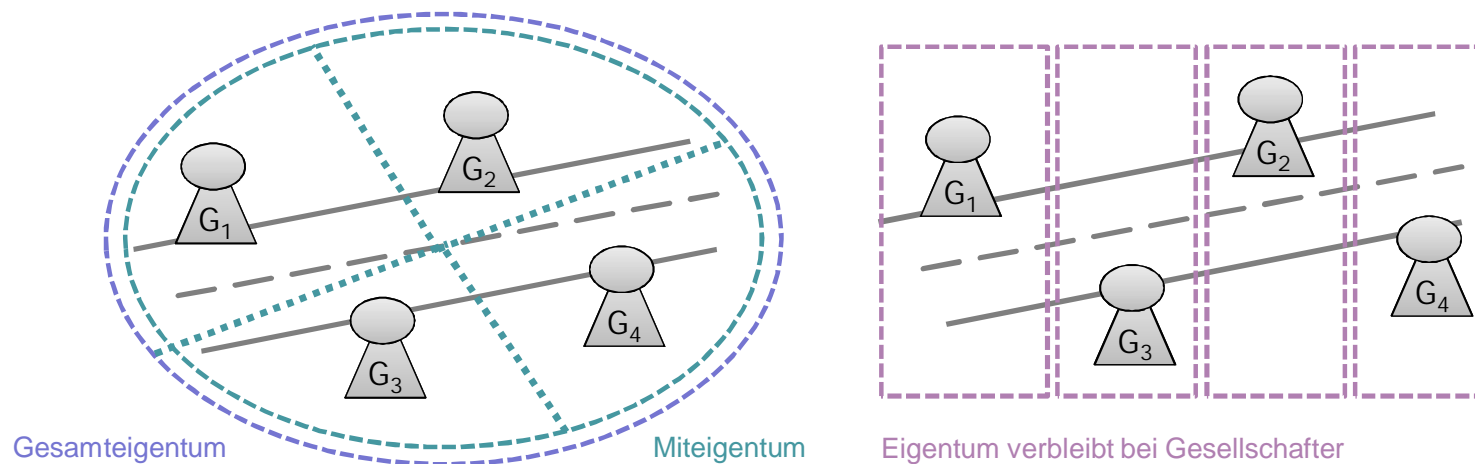
- Das Recht der einfachen Gesellschaft ist weitgehend dispositiver Natur, dies bedeutet, dass gewisse Rahmenbedingungen vertraglich festgelegt werden können (bspw. betreffend Beitragsleistungen, Gesellschafterbeschlüsse, Geschäftsführung).
- OR enthält keine Formvorschriften oder Inhaltsvorgaben, aber:

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über land- und forstwirtschaftliche Flurgenossenschaften sowie Einzelmassnahmen zur Bodenverbesserung vom 28. Juni 1979 (SRSZ 312 310)

→ «Ausnahmsweise können gemeinschaftliche Massnahmen vertraglich durchgeführt werden, sofern daran nur wenige Grundeigentümer beteiligt sind und der Regierungsrat diesem Vorgehen zustimmt. Der Vertrag muss alle den Bau und Unterhalt betreffenden Einzelheiten regeln.»

Gesellschaft(er)vermögen

- Das Vermögen der Gesellschaft steht den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu.
- Dabei handelt es sich je nachdem um Gesamteigentum (Regelfall, wenn nichts Anderes geregelt) oder um Miteigentum (abhängig vom Gesellschaftsvertrag).
- Es ist auch möglich, dass die betroffene Strasse bzw. Strassenabschnitte im Eigentum der Gesellschafter verbleiben.



Forderungen gegen die Gesellschaft / Haftung der Gesellschafter

- Mangels Rechts- und damit Schuldfähigkeit der Gesellschaft sind die Gesellschafter primär und ausschliesslich haftbar. → Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter haften nach aussen solidarisch und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der gesamten Gesellschaft (Solidarhaftung).

Dies bedeutet, dass jeder einzelne Gesellschafter auf den von den Gesellschaftern insgesamt geschuldeten Betrag belangt werden kann.

Eine Haftungseingrenzung besteht nur dann, wenn ein Gesellschafter ausdrücklich im eigenen Namen handelt oder mit dem Gläubiger etwas anderes vereinbart wurde.

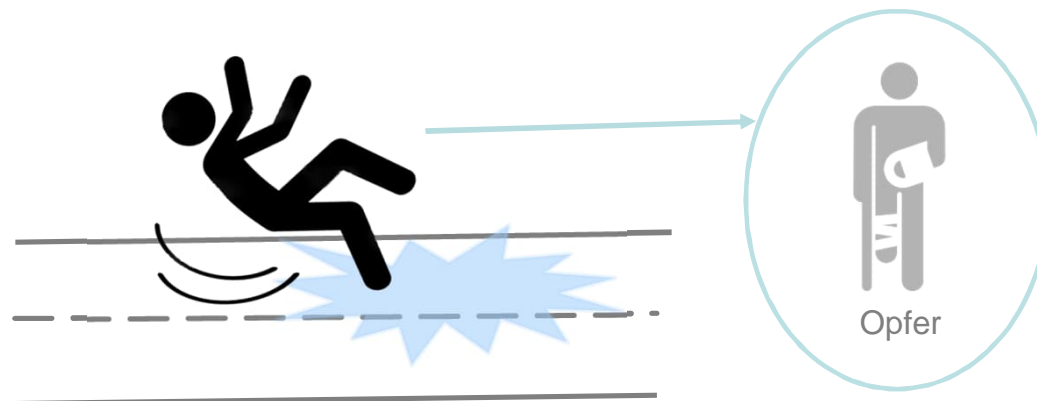
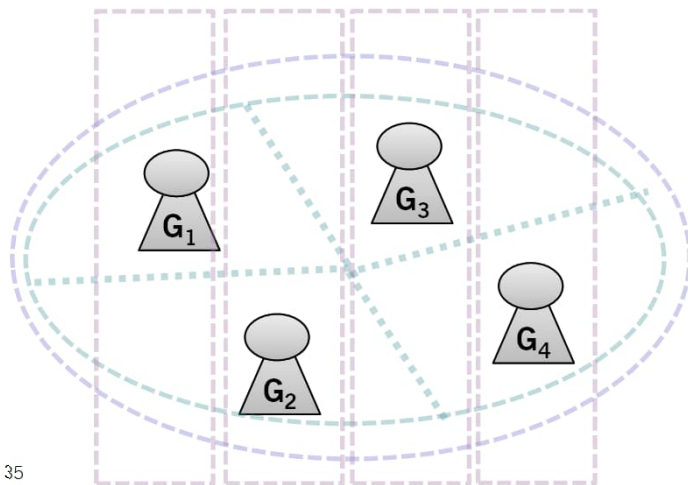
- Hat ein Gesellschafter aufgrund der externen Haftung mehr geleistet, als er nach den internen Regelungen verpflichtet ist, so hat er einen Regressanspruch auf die Mitgesellschafter, verteilt nach der internen Ordnung, wobei hierfür unter den Gesellschaftern keine Solidarität besteht (Art. 537 OR).

Haftung bei Unfall auf Strasse? (I/III)

- Verschiedene Akteure involviert, bspw.:
 - Schädiger / Geschädigter Grundeigentümer / Unterhaltspflichtiger
 - Gesellschaft(er), ...
 - Versicherungen (Unfall, Krankenkasse, Haftpflicht, etc.)



Versicherungen

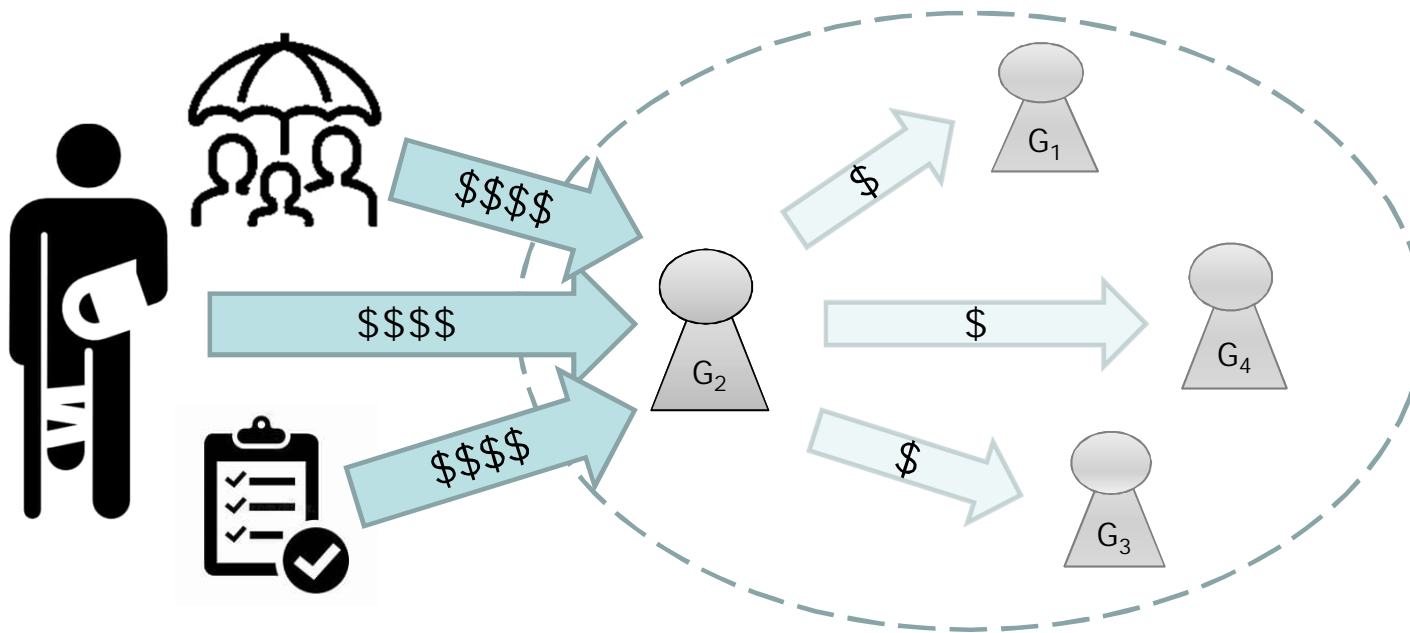


Haftung bei Unfall auf Strasse? (II/III)

- Verschiedene Haftungsgrundlagen möglich, bspw.:
 - Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR, Kausalhaftung)
 - Grundeigentümerhaftung (Art. 679 ZGB, Kausalhaftung)
 - ausservertragliche Haftung (Art. 41 OR)
 - ...

Haftung bei Unfall auf Strasse? (III/III)

Fazit: Konkrete Beurteilung ist abhängig vom Einzelfall. Es sind verschiedene Szenarien denkbar. Aufgrund Solidarhaftung nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gesellschafter auf den von den Gesellschaftern insgesamt geschuldeten Betrag belangt werden.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Quellen:

- Jean Nicolas Druey/Druey Just Eva/Glanzmann Lukas, Gesellschafts- und Handelsrecht, 11. Auflage 2015, § 4
- Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 5. Auflage 2016, Art. 530 – Art. 551
- [https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-gruenden/firmengruendung/auswahl-rechtsform/einfache-gesellschaft.html#:~:text=Die%20einfache%20Gesellschaft%20ist%20die,530%2D551%20OR\).](https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-gruenden/firmengruendung/auswahl-rechtsform/einfache-gesellschaft.html#:~:text=Die%20einfache%20Gesellschaft%20ist%20die,530%2D551%20OR).)
- <https://www.weka.ch/themen/recht/gesellschaftsrecht/andere-gesellschaftsformen/article/einfache-gesellschaft-kurz-erklaert-von-a-bis-z/>
- <https://law.ch/lawinfo/unerlaubte-handlung/>

Nützliche Links

- Fragen
afl@sz.ch
- Merkblatt betreffend Subventionierung von Bodenverbesserungen:
https://www.sz.ch/public/upload/assets/47914/2014_Merkblatt_Subventionierung_Bodenverbesserungen.pdf?fp=1
- Beitragsgesuch landwirtschaftlicher Tiefbau
https://www.sz.ch/public/upload/assets/47822/20200701_Beitragsgesuch_landw_Tiefbau.docx?fp=2
- WikiMelio, Leitfaden für Bodenverbesserungsprojekte
<http://www.wikimelio.ch/doku.php?id=de:start>

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

